



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 2 Kreisgebiet und Kreisverfassung / 2.15 Richtlinien für die Heimatpflege im Landkreis Günzburg

## 2.15.1 Richtlinien für die Heimatpflege im Landkreis Günzburg

vom 20. Dezember 1982 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 51 vom 24. Dezember 1982), geändert mit Bekanntmachung vom 3. August 1984 (Amtsblatt Nr. 32 vom 10. August 1984)

### § 1

#### Aufgaben der Heimatpflege

Die Aufgaben der Heimatpflege sind in der gemeinsamen Bekanntmachung vom 17. Februar 1981 (MABI S. 97) ausführlich dargestellt. Auf die Bekanntmachung wird Bezug genommen.

### § 2

#### Bestellung der Kreisheimatpfleger

Der Landkreis Günzburg bestellt für die Bezirke Nord und Süd sowie für die Brauchtumspflege Kreisheimatpfleger für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Die Wiederbestellung ist zulässig. Für die vorzeitige Abberufung gilt Art. 86 BayVwVfG.

### § 3

#### Rechtliche Stellung des Kreisheimatpflegers

- (1) Die Kreisheimatpfleger stehen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in einem Treueverhältnis zum Landkreis. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
- (2) Für ihre Tätigkeit wird den Kreisheimatpflegern als Aufwandsentschädigung ein angemessener Pauschalbetrag gewährt. Der Pauschalbetrag wird vom Kreisausschuss nach Maßgabe des Kreishaushaltes im Voraus für das Kalenderjahr festgelegt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreisheimatpfleger für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Alternative: eine vom Kreisausschuss festzusetzende Fahrtkostenpauschale), im Übrigen erhalten sie Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1983 anzuwenden.

(Die Änderung der Richtlinien vom 3. August 1984 betreffen § 2 der Richtlinien; § 2 ist ab 11. August 1984 anzuwenden).